

## SATZUNG

### der Gemeinde Struvenhütten, Kreis Segeberg, über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen ( § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich:

#### „ Östlich der Mühlenstrasse“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.07.2002 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

### - TEXT -

1. Auf der Abrundungsfläche sind nur eingeschossige Einzelhäuser zulässig.  
Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB
2. Entlang der Grenzen zur freien Landschaft ist ein 3,00 m Knick anzulegen und mit Gehölzen des Schlehens -Hasel- Knicks zu bepflanzen. Entlang der Knickanpflanzung ist ein 3,00 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. § 9 (1) 20 BauGB

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 34 (5) BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 04.11.2002

bestätigt, daß

- er keine Auflagen geltend macht,
- die geltend gemachten Auflagen erfüllt sind.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.*

Gemeinde Struvenhütten

Struvenhütten, den 14. Nov. 2002



*J. Nelson*  
Bürgermeister